

Bericht

der

Kommission für Handel und Gewerbe

über

den Antrag des Abgeordneten von Richthofen (Ratibor) und Genossen, die Aufstellung eines Systems zu Verbesserung der Communications-Linien betreffend, vom 10. März 1851. (Nr. 156 der Drucksachen.)

Der der unterzeichneten Kommission zur Vorberathung überwiesene Antrag ist dahin gerichtet: die Erwartung auszusprechen,

daß die Königliche Regierung, gegenüber den mannigfachen, mehr oder weniger gerechtfertigten Ansprüchen der verschiedenen Landestheile auf Vermehrung und Verbesserung der Communicationslinien jeder Art (Eisenbahnen, Wasserstraßen, Chausseen) das System entwickeln werde, welches sie bei Verwendung der zu diesem Zwecke alljährlich bereit zu stellenden Staatsmittel zu befolgen gedenkt, und somit den Kammern Gelegenheit geben möge, sowohl über die betreffenden Verbindungslinien, deren Beschaffenheit und Richtung selbst, als über die Reihenfolge ihrer Ansprüche auf Berücksichtigung, mit der Regierung in Uebereinstimmung zu kommen.

In den Motiven zu diesem Antrage ist angeführt, daß die Vortheile eines lebhaften Verkehrs Allen, welche sich von den größeren Handelsstraßen und Plätzen durch den Mangel an brauchbaren Verbindungsstraßen abgeschlossen sehen, Veranlassung geben, auf Ausfuhr solcher Anlagen zu dringen, und sich nur zu häufig die Hoffnung geltend mache, daß der Verkehr nachfolgen werde, wenn nur erst die Straße oder Eisenbahn vorhanden sei. — Jede Gegend enthalte aber nicht die Grundbedingungen, auf welchen das Aufblühen eines lebhaften Verkehrs beruhe, noch weniger seien diese Grundbedingungen in gleichem Maße vertheilt, und bedürfe es demnach schon in dieser Richtung einer gründlichen Prüfung der erhobener Ansprüche, wie es denn für die Königliche Regierung von hohen Vorthellen sein werde, eine solche Prüfung unter Beihülfe der Kammern eintreten zu lassen.

Es wird ferner angeführt, daß, wenn es Pflicht der Verwaltung sei, Nothstände zu beseitigen, selbst mit Aufopferung von Mitteln, es auch andererseits als Pflicht erachtet werden müsse, die Staatseinnahmen zu wahren und die Mittel des Staats da zu verwenden, wo sie die Revenüen desselben zu heben vermögen.

Ohne einen Widerspruch dagegen machen zu wollen, daß auch nicht rentable Straßen und Schienenwege nach Distrikten hin dirigirt würden, die deren bedürftig wären, um dem vielleicht auch durch die politische Lage des Staats herbeigeführten ökonomischen Verfall zu entgehen, sei doch auf der anderen Seite die Berücksichtigung solcher Strecken unerlässlich, welche das angelegte Kapital, sei es direkt durch Rentabilität der Straßen selbst, sei es indirekt durch Erhöhung und Erweiterung steuerpflichtiger Gewerthätigkeit,

dem Staate nutzbar zu machen versprächen. Endlich aber wird es als Pflicht der Verwaltung erachtet, ihre Beihülfe zu Unternehmungen von Privaten — vielleicht selbst ihre Genehmigung — nur da zu ertheilen, wo diese Unternehmungen eine Zukunft für sich hätten.

Die Antragsteller stellen demnach die schließliche Ansicht dahin auf:

- 1) daß die Anwendung der disponiblen Mittel nur dann am zweckmäßigsten stattfinden kann, wenn dieselben nach einem vorher festgestellten System der Eisenbahn-, Wasser- und Landstraßen verwendet werden, so wie in vorher überdachter Folge; sie halten eine Vereinbarung hierüber mit den Kammern für zweckdienlich und notwendig;
- 2) daß das Andrängen der Bittsteller um Beschaffung von Communicationsmitteln nur dadurch zu beseitigen ist, daß ein solches System festgestellt und somit für jeden Wunsch der Grad der Gewährung, auf welchen er zu hoffen hat, im voraus angedeutet wird; und
- 3) daß nur auf diesem Wege der beklagenswerthen Verschwendung von Mitteln zur Herstellung von unzuweckmäßig angelegten Verbindungslinien Einhalt gethan werden könne.

Die Kommission hat bei gründlicher Erwägung des Antrags die wohlmeinende Absicht der Herren Antragsteller vollkommen anerkannt, einen speziellen Plan aller Communications-Linien aufgestellt zu sehen, um darauf und nach den vorhandenen Mitteln die Erweiterung und Verbesserung der vorhandenen, so wie die Beschaffung neuer Anlagen zu begründen und solchergestalt eine systematische Reihenfolge der in Angriff zu nehmenden Ausführungen festzustellen. Sie würde trotz des Umfangs einer solchen Arbeit, trotz der damit verbundenen bedeutenden, mit vielen Kosten verknüpften Vorarbeiten und Veranschlagungen keinen Anstand genommen haben, den gemachten Antrag zu befürworten, wenn sie denselben in seiner praktischen Beziehung als zweckmäßig und ausführbar hätte erachten können. Von der praktischen Bedeutung aus ist sie dagegen zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein Erfolg von der vorgeschlagenen Aufstellung nicht nur nicht zu erwarten sei, daß vielmehr die Aufrechthaltung eines derartigen Plans sich als unmöglich herausstellen müsse.

Es ist in dem Antrage von dreien Communicationswegen, den Eisenbahnen, Wasserstraßen und Chausseen, die Rede.

Soll unter Berücksichtigung der vorhandenen derartigen An-

lagen ein vollständiger Plan dahin ausgearbeitet werden, welche Verbesserungen an den vorhandenen vorzunehmen, welche neue Anlagen zur Ausführung eines erforderlichen Netzes aller drei Communicationen und eines Zusammenhanges derselben auszuführen sind, so wird es keines Beweises bedürfen, daß dieser Plan zu so bedenklichen Arbeiten führen muß, daß dessen Beendigung eine sehr geraume Zeit erfordern würde. Es würde derselbe sich auf besondere Anschauungen zu gründen haben, die gerade jetzt und während der Anfertigung sich als dem Bedürfnis entsprechend darzulegen scheinen, ohne daß er irgend einen Anhalt dafür bieten könnte, daß jene Anschauungen nicht schon während der Anfertigung des Plans durch vorgekommene neue Richtungen der Industrie und des Handels durchkreuzt würden, und wenn man endlich mit einer so umfassenden Arbeit unter Mitwirkung und Einverständnis der Kammern zu Stande gekommen wäre, so würde diese Arbeit einen unbedingten Anhalt zum Verfahren schon um deswillen nicht bieten können, als die wohl nach Jahren zu bestimmende Ausführung in dem Laufe der Zeit wiederum zu Abweichungen nöthigen würde, die eben die Zeit selbst mit sich führt.

Eine Reihenfolge derartiger Ausführungen würde aber nimmer zu verbürgen sein. Bei den Wasserstraßen würden vorgekommene Zerkörungen durch Naturereignisse eine Zurückziehung bedingen, bei den Eisenbahnen können neue Anlagen im Auslande eine Annäherung der diesseitigen Eisenstraßen im Interesse des Verkehrs bringen gebieten und eben so die Anlage neuer Chaussees in gleichem Interesse zur unabwiesbaren Pflicht machen, und es würde eine Unterlassung planmäßiger bestimmter Ausführungen oder eine Verzögerung derselben, nachdem auf jene Ausführungen, dem festgestellten Plane gemäß, sicher gerechnet ist, überall Unzufriedenheit erregen, ja selbst darauf begründete private Einrichtungen nutzlos machen und so die Staatsbewohner mit Nachtheilen bedrohen.

Ein Eisenbahnetz ist, wenn auch nur als ein vorläufiges, bereits festgestellt, und dessen Ausführung ist mit Bezug auf die erforderlichen Mittel noch nicht bewirkt. In Rücksicht auf die Wasserstraßen sind die erwünschten Verbesserungen bereits erwogen und haben gleichfalls wegen Mangels der dazu erforderlichen Fonds für jetzt in der ganzen als nothwendig erkannten Ausdehnung nicht zur Ausführung kommen können.

In Betreff der Chaussees ist mit Ausschluß der Provinzen Preußen, Posen und eines Theils von Pommern das am meisten Erforderliche geschehen, und es wird in Bezug auf die letzteren die Ermittlung der für den Verkehr am dringendsten sich darlegenden desfallsigen Anlagen keiner Schwierigkeit unterliegen.

Wenn demnach noch auf eine Reihe von Jahren die zunächst liegenden Erfordernisse rücksichtlich der Communicationen bereits unzweifelhaft festgestellt sind, so dürfte es überhaupt keinem Bedenken unterworfen werden, daß sich von Zeit zu Zeit immer dasjenige darlegen werde, was als nächstes und vorzügliches Bedürfnis sich herausstellt, und wird man zu allen Zeiten die Verbesserung von den vorhandenen Mitteln abhängig machen müssen, wenn nicht außerordentlich gebotene Anlagen außerordentliche Mittel erforderlich machen.

Wollte man aber den vorgeschlagenen Plan beschließen, so würde man damit gleichzeitig von allem Vorschreiten in den bereits als nothwendig erkannten Ausführungen sogleich abstrahiren müssen, um nicht möglicherweise jenem Plane entgegenzutreten; der Beschluß zur Anfertigung desselben würde aber so viele Ansprüche im Lande hervorrufen, daß die definitive Feststellung, abgesehen von den bereits gemachten Ausführungen über die Unmöglichkeit der Innehaltung derselben, als eine fast unerreichbare Aufgabe würde erachtet werden müssen.

Die Bedürfnisse in allen derartigen Beziehungen zu erkennen, muß als eine der königlichen Staats-Regierung besonders obliegende Aufgabe erachtet werden; ihr stehen die desfallsigen Mittel im ganzen Umfange zu Gebote. Ihre Sache wird es zunächst sein, diejenigen Ausführungen nach dem Betrage der zu ihrer Disposition gestellten Mittel anzuordnen, die als die dringendsten und zweckmäßigsten sich darlegen, und bei größeren Ausführungen die desfallsigen Vorlagen an die Kammern gelangen zu lassen. Stellen sich zu besonderen Ausführungen anderweit Bedürfnisse heraus, so

wird den Kammern, sei es durch Petitionen, sei es durch Anträge aus ihrer Mitte, Gelegenheit gegeben werden, diese Bedürfnisse zu prüfen und erforderlichenfalls wegen der vorzugsweisen Befriedigung aus den vorhandenen Mitteln, eventualiter durch Bewilligung besonderer Mittel im Einverständnis mit der Staats-Regierung denselben Abhilfe zu verschaffen, und es werden die Verbesserungen resp. die neuen Anlagen von Communicationswegen immer mit der Zeit und ihren Ansprüchen Schritt halten, wie denn nicht minder die Erfordernisse in den einzelnen Provinzen durch die Provinzialvertretungen werden erkannt und zur Sprache gebracht werden.

In solcher Weise wird nach der Ansicht der Kommission den wahren und wirklichen Bedürfnissen des Landes zuverlässigere Befriedigung zu Theil werden, als durch die Aufstellung eines in seiner Ausführung unsicheren, von mannigfachen Ereignissen abhängigen und nimmer zu verbürgenden Plans, dessen Anfertigung mit so vielfachen Weiterungen und in Bezug auf die Bedürfnisse selbst so widersprechenden Ansichten zu kämpfen haben würde, daß seine Beendigung schwerlich zu verbürgen sein dürfte.

Das nach dem Antrage durch die Feststellung eines derartigen Plans zu beseitigende Andrängen um Beschaffung von Communicationen würde aber nach der Ansicht der Kommission nicht vermieden werden, da durch denselben niemals den Bittstellern die Ueberzeugung würde aufgedrungen werden können, daß gerade jener Plan das Richtige erfährt habe, und daß nicht die Nothwendigkeit der beantragten anderweiten Communicationen eine weit dringendere als die projektierte sei, wie es denn für die Staatsverwaltung sehr bedenklich erscheinen dürfte, sich gleichsam die Hände auf lange Zeit hinaus in einer Angelegenheit zu binden, die von dem größten Einfluß auf den Verkehr des Landes ist.

Die Ausführung in dem Antrage, daß auf dem vorgeschlagenen Wege nur der beklagenswerthen Verschwendung von Mitteln zur Herstellung von unzweckmäßig angelegten Verbindungslinien Einhalt gethan werden könne, konnte einer weiteren Erörterung seitens der Kommission um deswillen nicht unterliegen, als jene Ausführung durch spezielle Angaben nicht unterstützt war. Eine Bürgschaft dafür, daß der vorgeschlagene Weg alle Irrthümer vermeiden werde, möchte aber in dessen Betretung wohl gleichfalls nicht zu finden sein.

Nach Erwägung aller dieser Verhältnisse konnte demnach die Kommission nicht zu der Ueberzeugung gelangen, daß der in der Theorie anscheinend zweckgemäße Vorschlag in seiner praktischen Bedeutung zur Anwendung sich eigne, es legte sich vielmehr derselben dar, daß seine Ausführung statt des beabsichtigten Vortheils mit Nachtheilen verknüpft sein würde.

Sie kam demnach mit überwiegender Mehrheit zu dem Beschluß, der hohen Kammer vorzuschlagen:

aus den entwickelten Gründen über den von den Abgeordneten von Richthofen und Genossen gestellten Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Ein im Schoße der Kommission vorgeschlagener Antrag, dahin gehend:

die hohe Kammer wolle beschließen:

in Erwägung, daß die Kammer die Entwicklung eines solchen Systems vom Staats-Ministerium nicht fordern könne, stellt sie es, für so wünschenswerth sie die Veröffentlichung eines solchen Systems anerkennen muß, dem Ministerium anheim, inwieweit dasselbe sich jetzt über dieses System zu äußern für zweckmäßig erachte, geht aber im Uebrigen über den Antrag zur Tagesordnung über,

fand nur die Unterstützung von zwei Stimmen und eigact sich demnach nur zur historischen Anführung.

Berlin, den 2. Mai 1851.

Die Kommission für Handel und Gewerbe.

Erbreich (Vorsitzender). Steinbeck. Trojan. Föhner (Referent). Baur (Nachen). Berndt (Wogau). Wgener. Grenzberger.